

# Verordnung

betreffend Anrainerpflichten; Stiegenanlage zwischen Magdalenastraße und Oberbairinger Straße;  
Befreiung (ABl. 2/2002)

Gemäß § 93 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

Nachstehende, auch in der Anlage planlich dargestellte Bereiche der Stiegenanlage zwischen Magdalenastraße und Oberbairinger Straße müssen weder von Schnee gesäubert noch bei Schnee und Glatteis bestreut werden:

- vom Objekt Magdalenastraße 16 (ab Kirchensteig) bis zum Objekt Magdalenastraße 48
- sowie 15 Meter nach dem Beginn der Magdalenastraße beim Objekt Nr. 47 bis zur Leitenbauerstraße und nach der Leitenbauerstraße bis fünf Meter vor der Oberbairinger Straße.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:  
Stadtrat A m e r s t o r f e r e h.